

AR_GERICHTE OG O3V-19-25 vom 17. März 2020

AR Gerichte, 2020-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG_O3V-19-25

FR: AR_GERICHTE OG O3V-19-25 du 17 mars 2020

IT: AR_GERICHTE OG O3V-19-25 del 17 marzo 2020

Regeste

Obergericht Appenzell Ausserrhoden 3. Abteilung Urteil vom 17. März 2020 Mitwirkende Obergerichtsvizepräsident W. Kobler Oberrichterin D. Sieber Oberrichter E. Graf, H.P. Fischer und M. Müller Obergerichtsschreiberin A. Mauerhofer Verfahren

Erwägungen

E. 1

Formelles

- a. Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. b des Justizgesetzes (JG, bGS 145.31) beurteilt das Obergericht Beschwerden gegen solche Entscheide. Da eine Verfügung der IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden angefochten ist, ist die örtliche Zuständigkeit gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20]).
- b. Das Gesamtgericht hat Beschwerden in Sozialversicherungssachen mit medizinischen Fragestellungen (unter Vorbehalt der hier nicht betroffenen Zuständigkeiten des Einzelrichters) der 3. Abteilung zur Beurteilung zugewiesen (so publiziert im aktuellen Staatskalender Appenzell Ausserrhoden, abrufbar unter <https://staatskalender.ar.ch/organizations/pdf>, Ziff. 2.6.1.2), weshalb diese zur Beurteilung der Beschwerde zuständig ist.
- c. Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der weiteren Prozessvoraussetzungen ergibt, dass diese sowohl hinsichtlich der Beschwerdeberechtigung auf Seiten des Beschwerdeführers als auch hinsichtlich der Form- und Fristenfordernisse mit Bezug auf die Beschwerdeschrift erfüllt sind (insbesondere Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 59, Art. 60 Abs. 1 und Art. 61 lit. b ATSG).
- d. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

Seite 8

E. 2

Materielles

E. 2.1

Zum Vorwurf der Gehörsverletzung

Der Beschwerdeführer macht vorweg geltend, die Vorinstanz habe sein rechtliches Gehör verletzt, indem sie die nach seinem Einwand eingeholten medizinischen Unterlagen gar nicht geprüft bzw. jedenfalls nicht dazu Stellung genommen habe. Insbesondere fehle auch

eine konkrete Auseinandersetzung mit den von Dr. C. _____ in dessen Schreiben vom 14. November 2018 angeführten Argumenten.

a. Der Anspruch auf rechtliches Gehör gründet auf Art. 29 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV, SR 101). Im Bereich des Sozialversicherungsrechts verweist Art. 42 ATSG zusätzlich auf diesen bereits in der Verfassung vorgesehenen Anspruch. Es handelt sich dabei um einen Anspruch formeller Natur. Seine Verletzung führt ungeachtet der materiellen Begründetheit eines Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Nach der Rechtsprechung kann eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Von einer Rückweisung der Sache ist aber bei einer schwerwiegenderen Verletzung des rechtlichen Gehörs nur dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (vgl. dazu anstelle vieler: Urteil des Bundesgerichts 8C_446/2018 vom 18. Dezember 2018, E. 4, m.w.H.).

b. Gemäss Art. 57a Abs. 1 IVG teilt die IV-Stelle der versicherten Person den vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsbegehren mittels Vorbescheid mit; die versicherte Person hat Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 42 ATSG. Die Parteien können innert Frist Einwände zum Vorbescheid vorbringen (vgl. Art. 73ter Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV, SR 831.201]). Das Vorbescheidverfahren geht über den verfassungsrechtlichen Mindestanspruch auf rechtliches Gehör hinaus, indem es Gelegenheit gibt, sich nicht nur zur Sache, sondern auch zum vorgesehenen Endentscheid zu äussern (vgl. dazu auch BGE 134 V 97). Der Sinn und Zweck des Vorbescheidverfahrens besteht darin, eine unkomplizierte Diskussion des Sachverhalts zu ermöglichen und dadurch die Akzeptanz des Entscheids bei den Versicherten zu verbessern. Ein bloss pauschaler Hinweis in der Verfügung, es seien keine weiteren relevanten Unterlagen eingegangen, spricht für eine undifferenzierte Behandlung der Vorbringen in standardisierter Form ohne sich damit auch materiell auseinandergesetzt zu haben. Die IV-Stelle darf sich aber gerade nicht Seite 9 darauf beschränken, die von der versicherten Person vorgebrachten Einwände lediglich zur Kenntnis zu nehmen. Sie hat ihre Überlegungen dem Betroffenen gegenüber darzulegen und sich dabei insbesondere mit den entscheidungswesentlichen Einwänden auseinanderzusetzen, was bedeutet, dass zumindest die Gründe anzugeben sind, weshalb sie gewisse Gesichtspunkte nicht berücksichtigen kann (Urteil des Bundesgerichts 8C_668/2018 vom 13. Februar 2019, E. 4.1 f.)

c. Der Beschwerdeführer bemängelt nicht, dass ihm eine Stellungnahme verwehrt worden wäre, aber er weist zu Recht darauf hin, dass sich weder die Vorinstanz noch der RAD im Rahmen des Vorbescheidverfahrens zu den von seinem Psychiater ausführlich dargelegten Argumenten konkret geäußert haben. Im Schreiben vom 14. November 2018 (IV-act. 83) nahm Dr. C. _____ eingehend zum RAD-Bericht vom 16. August 2018 Stellung und begründete ausführlich, weshalb er den einzelnen Aussagen von Dr. G. _____ nicht folgen könne (siehe dazu auch nachfolgend, E. 2.2). Dr. G. _____ hielt es, nachdem ihr dieses Schreiben vorgelegt worden war, im RAD-Bericht vom 21. Dezember 2018 für nötig, das medizinische Dossier noch zu ergänzen (IV-act. 84). Dementsprechend holte die Vorinstanz im Anschluss weitere medizinische Unterlagen ein und legte diese dem RAD

erneut zur Beurteilung vor, welcher daraufhin den Bericht vom 11. März 2019 (IV-act. 88) verfasste. Die Vorinstanz erliess in der Folge die angefochtene leistungsabweisende Verfügung unter ausdrücklichem Verweis auf diesen RAD-Bericht (vgl. IV-act. 91, S. 2: „Aufgrund der medizinischen Einwände erfolgte eine Stellungnahme durch den Regional Ärztlichen Dienst Ostschweiz [RAD] am 21.12.2018. Dabei wurde um Ergänzung des Dossiers mittels Anforderung der Unterlagen hinsichtlich der Anpassung der Medikation an die Ergebnisse einer genetischen Untersuchung, sowie die Einholung eines Verlaufsberichts bei Herr Dr. C. _____ im Januar 2019 ersucht. Die Unterlagen haben wir am 15.02.2019 erhalten. Daraufhin hat am 11.03.2019 eine weitere Stellungnahme durch den RAD, Dr. G. _____, stattgefunden, worin diese zu den Einwendungen Stellung nimmt“). Dr. G. _____ vermerkte allerdings im Bericht vom 11. März 2019 lediglich pauschal, die eingeholten Dokumente enthielten keine neuen medizinischen Sachverhalte, die die Einschätzung des RAD verändern würden, ohne sich aber auch nur ansatzweise konkret mit den neuen Unterlagen oder den medizinischen Argumenten von Dr. C. _____ auseinanderzusetzen (IV-act. 88). Auch in der weiteren Begründung der angefochtenen Verfügung fehlt eine konkrete Stellungnahme dazu, obwohl die Ausführungen von Dr. C. _____ sowohl im Schreiben vom 14. November 2018 (IV-act. 83) als auch in dem vom RAD explizit angeforderten späteren Verlaufsbericht vom 10. Februar 2019 (IV-act. 87, S. 1 ff.) durchaus schlüssig und nachvollziehbar erscheinen.

Seite 10 d. Dem Gehörsanspruch wird nicht Genüge getan, wenn die IV-Stelle eine Stellungnahme der Partei lediglich pro forma zur Kenntnis nimmt. Vielmehr ist sie, dies schon im Rahmen der sie treffenden allgemeinen Untersuchungspflicht, verpflichtet, sich mit schlüssig begründeten Vorbringen einer Partei inhaltlich auseinanderzusetzen. Das schliesst aus, dass die IV-Stelle in der Verfügung über den Leistungsanspruch über nicht zum Vornherein klar unbe-rechtigte Einwände einfach stillschweigend hinweggehen kann. Unter den gegebenen Um- ständen wäre eine zumindest summarische Auseinandersetzung mit den vom Beschwerde- führer mit seinem Einwand vorgebrachten Argumenten angezeigt gewesen, insbesondere, nachdem der RAD noch im Bericht vom 21. Dezember 2018 selber die Ergänzung des me- dizinischen Dossiers gefordert und sogar Empfehlungen für einen geeigneten Gutachter im Falle weiterer Abklärungen abgegeben bzw. den Vorschlag einer bidisziplinären Untersu- chung durch den RAD in den Raum gestellt hat. Bei dieser Ausgangslage wäre zu erwarten gewesen, dass die Vorinstanz spätestens in der angefochtenen Verfügung die konkreten Gründe angibt, weshalb sie den vom Versicherten vorgetragenen Argumenten nicht folgt bzw. weshalb diese aus Sicht der IV-Stelle keinen Einfluss auf die Beurteilung der Leis- tungspflicht haben (vgl. dazu auch BGE 124 V 180). Unter den gegebenen Umständen ist somit die vom Beschwerdeführer gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs zu bejahen.

e. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt im konkreten Fall zur Aufhebung der angefoch- tenen Verfügung und Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz. Eine unnötige Verzögerung ergibt sich daraus nicht, nachdem gestützt auf die vorhandenen Unterlagen ohnehin noch nicht direkt über den Rentenanspruch entschieden werden könnte (siehe da- zu E. 2.3 nachfolgend).

E. 2.2

Zum Beweiswert der RAD-Berichte

Der Beschwerdeführer macht geltend, die in den Akten enthaltenen RAD-Einschätzungen, auf welche die Vorinstanz ihre abweisende Leistungsverfügung stützt, seien ohnehin gar nicht beweiskräftig und es könne, da die Berichte widersprüchlich und nicht nachvollziehbar seien, auch nicht darauf abgestellt werden. Die Vorinstanz bringt dagegen vor, es sei absolut legitim, dass sie sich auf die Beurteilung der RAD-Ärztin abstütze, die medizinische Aktenlage sei eindeutig, so dass auch keine weiteren Untersuchungen mehr angezeigt seien.

a. Bei der Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit stützt sich die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen, welche von ärztlichen und gegebenenfalls auch anderen Fachleuten zur Verfügung zu stellen sind. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind die Seite 11 ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der Person noch zugemutet werden können. Die Annahme eines invalidisierenden Gesundheitsschadens setzt grundsätzlich eine fachärztliche, lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (Urteil des Bundesgerichts 9C_788/2019 vom 30. Januar 2020, E. 3.1.1; BGE 136 V 279, E. 3.2.1). Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge sowie der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (anstelle vieler: Urteil des Bundesgerichts 9C_601/2019 vom 7. Januar 2020, E. 3.1, m.w.H.).

b. Die regionalärztlichen Dienste (RAD) stehen den IV-Stellen zur Beurteilung der medizinischen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs zur Verfügung. Sie setzen die für die Invalidenversicherung nach Art. 6 ATSG massgebende funktionelle Leistungsfähigkeit der Versicherten fest, eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Tätigkeit im Aufgabenbereich ausüben und sind in ihrem medizinischen Sachentscheid im Einzelfall unabhängig (Art. 59 Abs. 2bis IVG). Die regionalen ärztlichen Dienste beurteilen somit die medizinischen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs (Urteil des Bundesgerichts 9C_858/2014 vom 3. September 2015, E. 3.3). Der RAD-Bericht ist aber, anders als eine externe Expertise oder ein externes Gutachten, grundsätzlich ein rein versicherungsinternes Dokument. Auch wenn dem RAD unstrittig in den meisten Fällen eine grosse Bedeutung zukommt für die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen aus medizinischer Sicht, liegt der abschliessende Entscheid darüber bei der IV-Stelle, wie sich bereits aus Satz 1 von Art. 59 Abs. 2bis IVG ergibt. Zu den Aufgaben des RAD gehört insbesondere, aus medizinischer Sicht - gewissermassen als Hilfestellung für die medizinischen Laien in der Verwaltung und auch an den Gerichten, die im Streitfall über den Leistungsanspruch zu entscheiden haben - den medizinischen Sachverhalt zusammenzufassen und zu würdigen sowie sich zur Notwendigkeit zusätzlicher Abklärungen zu äussern (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_858/2014 vom

E. 2.3

Zur Notwendigkeit eines Gutachtens a. Die von der Vorinstanz mit Bezug auf die von den Behandlern abgegebenen Einschätzungen angebrachten Vorbehalte, wonach bei Berichten von Hausärzten bzw. behandelnden Ärzten auch der Erfahrungstatsache Rechnung tragen

sei, dass diese mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Natur von Behandlungs- und Begutachtungsauftrag in Zweifelsfällen eher zugunsten ihrer Patienten aussagen (vgl. dazu auch anstelle vieler: Urteile des Bundesgerichts 8C_653/2019 vom 8. Januar 2020, E. 4.2 und 8C_563/2019 vom 23. Dezember 2019, E. Seite 14 5.1; BGE 125 V 351, E. 3b/cc), sind zwar berechtigt, bedeuten aber nicht, dass aus diesem Grund ohne schlüssige Begründung von deren Einschätzung abgewichen werden kann. Die vorliegenden RAD-Einschätzung genügen aus den dargelegten Gründen nicht für eine abschliessende beweiskräftige Beurteilung des medizinischen Sachverhalts. Dies gilt insbesondere, nachdem auch die Eingliederungsfachleute eine Eingliederung in der angestammten Arbeit entgegen der Einschätzung des RAD klar als nicht mehr möglich erachteten und den Beschwerdeführer lediglich in deutlich reduziertem Pensum als einsatzfähig sahen. Ab welchem Zeitpunkt der Beschwerdeführer inwieweit sowohl angestammt als auch adaptiert aus medizinischer Sicht als arbeitsfähig zu betrachten ist und welche konkreten Anforderungen dabei eine adaptierte Arbeit erfüllen muss, ergibt sich aus den vorhandenen Unterlagen nicht abschliessend. Dass die Vorinstanz im Rahmen ihrer Abklärungen zum Gesundheitszustand auf die vom RAD im Bericht vom 21. Dezember 2018 (IV-act. 84) selber noch angedachte medizinische Begutachtung oder zumindest eine interdisziplinäre Untersuchung durch den RAD verzichtet hat, ist unter den gegebenen Umständen nicht nachvollziehbar. Eine vertiefte Untersuchung hätte sich in der vorliegenden Situation geradezu aufgedrängt.

b. Unter den gegebenen Umständen erscheint es klar angezeigt, den medizinischen Sachverhalt mittels einer unabhängigen Expertise abschliessend zu klären, bevor über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers abschliessend entschieden werden kann. Damit stellt sich automatisch die Frage, ob diese noch nötigen Abklärungen nun direkt durch das Gericht im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens vorzunehmen sind oder ob diese Abklärungen zunächst durch die Vorinstanz zu erfolgen haben. Mit folgenden Überlegungen weist das Gericht die Angelegenheit im konkreten Fall an die Vorinstanz zurück mit der Aufforderung, den Sachverhalt zunächst abschliessend zu klären, bevor sie erneut über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers verfügt: Kann gestützt auf die üblicherweise als erstes vorgenommenen verwaltungsinternen Abklärungen wie die Einholung von medizinischen Berichten bei den behandelnden Ärzten sowie Stellungnahmen des RAD dazu der Leistungsanspruch eines Versicherten noch gar nicht abschliessend beurteilt werden, so ist die Vorinstanz bereits im Rahmen der sie treffenden Untersuchungspflicht gemäss Art. 43 Abs. 1 ATSG gehalten, die medizinischen Entscheidungsgrundlagen wenn nötig auch durch Einholung von externen Expertisen zu ergänzen. Es steht ihr nicht frei, dies einfach zu unterlassen und im Fall eines Beschwerdeverfahrens mit dem Antrag auf ein Gerichtsgutachten zu erreichen, dass die Sachverhaltsabklärung so letztlich ins Beschwerdeverfahren verschoben wird. Da unter den gegebenen Umständen bereits im Rahmen der vorinstanzlichen Sachverhaltsabklärungen die Einholung eines Gutachtens angezeigt gewesen wäre, hat die Vorinstanz dies entsprechend nachzuholen.

Seite 15 c. Die in der Vernehmlassung geäusserten Bedenken, wonach „eine durch die IV-Stelle gewählte Gutachterstelle keine Akzeptanz finden würde“, können nicht nachvollzogen werden: Art. 44 ATSG sieht vor, dass ein Gutachter allenfalls „aus triftigen Gründen“ abgelehnt werden kann. Sollte der Beschwerdeführer gegenüber der Vorinstanz solche triftigen Gründe vorbringen, wäre eine andere Gutachterstelle zu wählen; sollten

hingegen keine triftigen Gründe für eine allfällige Ablehnung einer von der Vorinstanz in Aussicht gestellten Gutachterstelle (bzw. einer einzelnen Gutachterperson) bestehen, so kann die Vorinstanz den Beschwerdeführer unter Hinweis auf seine Mitwirkungspflichten gemäss Art. 43 Abs. 3 ATSG ermahnen und darauf hinweisen, dass bei ungerechtfertigter Verweigerung der Mitwirkung aufgrund der Akten verfügt wird. Unter den gegebenen Umständen sieht das Gericht keinen Anlass dafür, selber eine Gutachterstelle festzulegen, da auch dies zu den Aufgaben der Vorinstanz im Rahmen ihrer Untersuchungspflicht gehört, solange der Sachverhalt noch gar nicht vollständig geklärt ist.

E. 3

Die Vorinstanz wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'800.20 zu bezahlen.

E. 4

Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit der Zustellung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Zulässigkeit einer solchen Beschwerde richtet sich nach Art. 82 ff. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110). Die Beschwerde ist beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, schriftlich einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind - soweit vorhanden - beizulegen (Art. 42 BGG). Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 BGG).

E. 5

Zustellung an den Beschwerdeführer über dessen Vertretung, die Vorinstanz und das Bundesamt für Sozialversicherungen.

Im Namen der 3. Abteilung des Obergerichts

Der Obergerichtspräsident:

lic. iur. Walter Kobler Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Annika Mauerhofer

versandt am: 6. Mai 2020

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.